

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Weisungen

der

Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, die regionalen Milchverbände, die Milchgenossenschaften, die Käserei- und Stallinspektoren und weitere Interessenten

betreffend

Verbesserung der Milchproduktion und Einschränkung der Rindviehhaltung.

(Vom 9. Mai 1936.)

Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten vom 17. April 1936 hat im Einvernehmen mit den eidgenössischen Behörden die Kontingentierung der Milchlieferungen seit 1. Mai 1936 bis auf weiteres sistiert. Dieser Beschluss hat jedoch keineswegs den Sinn, der Milcherzeugung wieder freien Lauf zu lassen. Wenn die Produzenten dadurch einerseits vom lästigen System der direkten Kontingentierung befreit werden, haben sie andererseits um so mehr die Pflicht, hinsichtlich der Milcherzeugung und der Viehhaltung die Vorschriften des schweizerischen Milchlieferungsregulativs vom 1. Juni 1934 und der Verordnung des Bundesrates vom 6. August 1935 über die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion künftig auf ganzer Linie zu befolgen.

Alle Beteiligten werden daher erneut zur nachhaltigen Zusammenarbeit aufgerufen, um durch eine durchgreifende Qualitätsproduktion unsere Milchwirtschaft zu heben.

In Ausführung bestehender Verordnungen, namentlich derjenigen vom 28. April 1933 über die Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion und über die Beaufsichtigung des Milchhandels und der Milchverwertung, sowie der bereits genannten vom 6. August 1935, werden nachstehende Weisungen erlassen:

I. Verbesserung der Milchproduktion.

1. Während der Grünfütterung ist gemäss Milchlieferungsregulativ die Verabreichung von Beifutter (Krafftutter) in der Regel verboten.

Bei der Dürrfütterung darf über die laut Milchlieferungsregulativ und Verordnung vom 28. April 1933 zulässigen Beigaben von gesundem, frischem Krafftutter nicht hinausgegangen werden. Jede übersetzte oder unrationelle Krafftütterung und anderweitige Verstösse gegen das Milchlieferungsregulativ sind zu ahnden.

2. Die Organe der Milchproduzenten und -verwertungsgenossenschaften (Milchprüfer), die Käser und Milcheinnehmer haben in Zusammenarbeit mit den Käserei- und Stallinspektoren und den Organen der Lebensmittelkontrolle dafür zu sorgen, dass den Bestimmungen des schweizerischen Milchlieferungsregulativs vom 1. Juni 1934 und der Lebensmittelverordnung durchwegs nachgelebt wird. Widerhandlungen haben sie vorschriftsgemäss den zuständigen Stellen (den Käserei- und Stallinspektoren bzw. den Genossenschaften zuhanden der Milchverbände, eventuell den betreffenden Amtsstellen) zu melden, soweit sie dieselben im Rahmen ihrer Befugnisse nicht selbst erledigen können.

Den Vorschriften des Milchlieferungsregulativs, insbesondere den Bestimmungen betreffend Fütterung und Düngung ist sowohl bei der Erzeugung von Käserei- und Verarbeitungsmilch wie von Konsummilch mit aller Strenge Nachachtung zu verschaffen.

3. Verstösse gegen die Vorschriften des Milchlieferungsregulativs sind gemäss Art. 44—48 desselben zu ahnden. Über die ausgefallten Bussen und die geltend gemachten Schadenersatzforderungen haben die Käserei- und Stallinspektoren in ihren Quartalsrapporten an die Abteilung für Landwirtschaft Bericht zu erstatten.

Vorbehalten bleibt ausserdem die Ahndung von Widerhandlungen auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 28. April 1933.

II. Einschränkung der Rindviehhaltung.

4. Nach der Verordnung über die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion vom 6. August 1935 ist die Viehhaltung auf die Verwertung des im eigenen Betrieb erzeugten Grundfutters einzustellen. Die daherigen Vorschriften lauten:

«Art. 9. Die Bestände an Rindvieh, namentlich an Milchkühen, dürfen nicht übersetzt sein und sollen insbesondere nicht über die eigene Produktion an Grundfutter (Ertrag von Wiesen, Weiden, Ackerfutter) hinausgehen. Als Beifutter sollen in erster Linie eigene Landeserzeugnisse (Kartoffeln, Getreide, Magermilch, Magermilchpulver) herangezogen werden.

Für die Fütterung des Milchviehs gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. April 1933 und die Vorschriften des schweizerischen Milchlieferungsregulativs vom 1. Juni 1934.

Auf Viehbesitzer (Sentenbauern, Küher), die bei Dritten in ortsüblicher Art Wiesenfutter zur Auffütterung am Platze übernehmen, sind die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend anzuwenden.

Art. 10. Für Rindviehhaltungen, die über den in Art. 9 umschriebenen Rahmen hinausgehen, bedarf es einer Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft. Diese soll jedoch bloss erteilt werden, wenn besondere Umstände, namentlich Rücksichten auf die Verwertung von Nebenerzeugnissen und Abfällen inländischer Herkunft, es rechtfertigen.

Gesuche sind zu begründen und der von der kantonalen Regierung näher zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, die sie begutachtet und der Abteilung für Landwirtschaft zum Entscheide vorlegt.

Art. 11. Die Aufzucht von Kälbern für den Verkauf als Zucht- und Nutztvieh soll in erster Linie den eigentlichen Zuchtgebieten vorbehalten bleiben. Für die Aufzucht von Zuchttieren ist in der Hauptsache Vollmilch zu verwenden. Die zusätzliche Verwendung von Magermilch, Hafer sowie von andern natürlichen Futtermitteln, die sich allgemein bewährt haben, besonders für Mastvieh, bleibt vorbehalten.

Kälbermast darf nur mit Vollmilch betrieben werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, den Vertrieb und die Verwendung sogenannter Milchersatz-Futtermittel zu verbieten.»

5. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und die regionalen Milchverbände haben anhand der Milcheinlieferungskontrollen usw. die Produktion fortwährend zu überwachen. Sie haben Milchproduzenten und -verwertungsgenossenschaften zu veranlassen, den Ursachen auffälliger Überlieferungen nachzugehen. Wo Überlieferungen auf übersetzten Viehbeständen und ungesunder Betriebsintensität beruhen, sind sie auf ein normales Mass zurückzuführen.

6. Die Milchproduzenten und -verwertungsgenossenschaften haben ihrerseits darüber zu wachen, dass sowohl bei ihren Mitgliedern wie bei den nicht organisierten Milchproduzenten des Einzugsgebietes die einzelnen Bestände an Rindvieh, namentlich an Kühen, dem Anfall an betriebseigenem Grundfutter angepasst sind.

Inhaber von übersetzten Beständen an Rindvieh sind einzuladen, diese innert angemessener Frist entsprechend einzuschränken. Kommen die Besitzer den bezüglichen Aufforderungen nicht nach, so ist der zuständigen Verbandsleitung Meldung zu machen, welche die entsprechenden Anordnungen treffen wird.

Widerhandlungen sind durch die Verbandsleitung zu ahnden und im Wiederholungsfalle der Abteilung für Landwirtschaft zur weiteren Ahndung zu melden.

III. Schlussbestimmungen.

7. Käserei- und Milchverwertungsgenossenschaften oder einzelne ihrer Mitglieder, welche diesen Weisungen zuwiderhandeln und infolgedessen zu

viel oder minderwertige Milch einliefern, sollen für diese einen entsprechend niedrigeren Preis erhalten. Die Milchverbände sind ermächtigt, diese Preisabzüge zu bestimmen, soweit sie nicht von der Abteilung für Landwirtschaft festgesetzt werden.

Die bezüglichen Einnahmen sind nach Abzug angemessener Kostenbeiträge dem Garantiefonds des Zentralverbandes zuzuführen und der Milchpreisstützung dienstbar zu machen.

8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Weisungen sind nach den betreffenden Bestimmungen durch die zuständigen Organe zu ahnden. Im Wiederholungsfalle sind sie überdies der Abteilung für Landwirtschaft zu melden, welche sie nach den bezüglichen Strafbestimmungen weiter verfolgen wird.

Bern, den 9. Mai 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,
Abteilung für Landwirtschaft:
Dr. J. Käppeli.

Erlöschen der Auswanderungsagentur Hans Im Obersteg & Co. in Basel.

Am 30. September 1935 ist das Herrn **Hans Im Obersteg** als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur **Hans Im Obersteg & Co.** in Basel am 18. Januar 1926 erteilte Patent zum Betrieb einer Auswanderungs- und Passageagentur erloschen und die Agentur selbst eingegangen. Gleichzeitig wurde Herrn **Hans Im Obersteg** in Basel als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungs- und Passageagentur der neuen Firma **Hans Im Obersteg & Cie. Aktiengesellschaft in Basel** ein Patent erteilt.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern, Passagieren oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die eingegangene Agentur **Hans Im Obersteg & Co.** in Basel deponierte Kautions geltend gemacht werden können, sind dem unterzeichneten Amte vor dem 30. September 1936 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 11. Oktober 1935.

(2..)

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Schweizerische Küfermeister-Verband beabsichtigt, gestützt auf Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im **Küfer- und Kellergewerbe die Meisterprüfungen** einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 13. Juni 1936 zu richten sind.

Bern, den 8. Mai 1936.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Freiburg.

Neue Ermächtigungen:

- 27. Caisse Raiffeisen de St-Sylvestre.
- 28. Caisse de Crédit mutuel d'Onnens.

Bern, den 7. Mai 1936.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1936	1935	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März.	363	234	+ 129
April	225	117	+ 108
Januar bis Ende April	588	351	+ 237

Bern, den 12. Mai 1936.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Notifikation.

Keske Ernst, Kaufmann, geb. am 22. Februar 1871, von Harburg (Bezirk Hamburg), wohnhaft gewesen in Herisau-Tiefe, Haus Frischknecht, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wurde gestützt auf die unterm 22. März 1935 vom Zollamt St. Margrethen-Strasse gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren von der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern am 1. Mai 1935 in Anwendung von Art. 74, Ziff. 1, 76, Ziff. 1, 77, 82, 85 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, wegen Zollvergehens in einem Falle zu einer Busse von Fr. 1320, in einem zweiten Falle zu einer solchen von Fr. 1400 verurteilt. Die Bussen wurden gemäss Art. 92 des Zollgesetzes und Art. 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes je um ein Drittel, d. h. auf Fr. 880 bzw. Fr. 933. 34 ermässigt, weil der Angeschuldigte den ihm zur Last gelegten Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannt hatte. Die Kosten des Verfahrens mit Fr. 57 bzw. Fr. 57. 55 wurden dem Angeschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit mit den Mitbeklagten auferlegt. Ausserdem schuldet ersterer den einfachen hinterzogenen Zoll von Fr. 99. 40 im ersten Falle, unter solidarischer Haftbarkeit mit zwei Mitbeklagten, und von Fr. 99. 40 im zweiten Falle, unter solidarischer Haftbarkeit mit drei Mitbeklagten.

Die Strafverfügung wird dem Keske Ernst hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Busse binnen dreissig Tagen nach Erscheinen dieser Notifikation beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern durch Beschwerde anfechten.

Bern, den 7. Mai 1936.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Notifikation.

Keske Ernst, Kaufmann, geb. am 22. Februar 1871, von Harburg (Bezirk Hamburg), wohnhaft gewesen in Herisau-Tiefe, Haus Frischknecht, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wurde gestützt auf das unterm 22. März 1935 vom Zollamt St. Margrethen-Strasse gegen ihn eingeleitete Strafverfahren von der Zollkreisdirektion in Chur am 3. Mai 1935 in Anwendung von Art. 74, Ziff. 3, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu einer Busse von Fr. 108 verurteilt. Letztere wurde gemäss Art. 92 des Zollgesetzes und Art. 295 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes um ein Drittel, d. h. auf Fr. 72 ermässigt, weil der Angeschuldigte den ihm zur Last gelegten Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannt hatte. Ausserdem schuldet der Beklagte den einfachen hinterzogenen Zoll von Fr. 36.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1936
Date	
Data	
Seite	891-896
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 951

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.